

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 533) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG) vom 5. Oktober 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79), sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 9. Juni 1994 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Person, die den Brand verursacht hat und nicht selbst geschädigt ist,
 - b) die geschädigte Person, die den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Unternehmerin oder der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke einer Unternehmerin oder eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) diejenige Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
 - b) diejenige Person, in deren Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder einer sonstigen befugten Person.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Idstein vom 19. Juli 1972, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 31. Januar 1977 außer Kraft.

Idstein, den 24. Juni 1994

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)